

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland Ost (Ratsbeschluss vom 09.05.2012)

1. Die Durchführung von Projekten

- zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers
- für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements

insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt kann von der Stadt Münster aus der Gewinnausschüttung der Sparkasse Münsterland-Ost gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Finanzieller Rahmen

Die Mittel sollen wenn möglich zu gleichen Anteilen

- für die Durchführung besonderer städtischer Projekte und
- für die Durchführung qualifizierter Projekte freier Träger

bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sollen nur Projekte gefördert werden,

- die einen hohen qualitativen Standard und/oder einen großen Wert für die Allgemeinheit haben,
- die nicht bereits eine andere finanzielle Unterstützung durch die Sparkasse Münsterland Ost (z.B. Stiftung) erhalten und
- deren Laufzeit sich maximal über einen Zeitraum von einem Jahr erstreckt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch bei einer längeren Dauer eines Projektes ein Zuschuss gewährt werden.

Der Eigenanteil an den Gesamtkosten des Projekts soll in der Regel mindestens 15 % betragen; eigene Personalkosten können dabei nicht als Eigenanteil angesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- städtische Dezernate, Ämter und Einrichtungen
- freie Träger wie Vereine, Institutionen, Verbände und Initiativen sowie bürgerschaftliche Gruppen aus Münster

4. Antragstellung

Anträge sind schriftlich beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters zu stellen. Antragsformulare werden beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters sowie im Internet vorgehalten. In der Antragstellung sind das Projekt bzw. die Veranstaltung detailliert zu beschreiben und alle beteiligten Institutionen zu nennen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Im Antrag sind in jedem Fall die geplante Finanzierung des Projektes sowie alle beantragten oder zugesagten Förderungen von anderer Seite zu benennen.

Anträge sind grundsätzlich rechtzeitig vor Projektbeginn zu stellen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Vergabeverfahren

Anträge, die bis zum 31.08. eines Jahres eingehen, werden in der Regel in der Sitzung des Rates, in der auch der städtische Haushalt für das Folgejahr verabschiedet wird, entschieden. Davon abweichend kann der Rat in Einzelfällen auch unterjährig über die Bewilligung von dringenden Anträgen entscheiden, soweit entsprechende Mittel nach dem vom Rat beschlossenen Vergabeverfahren bereitstehen und eine frühzeitige Antragstellung, aus Gründen die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

6. Bewilligungsverfahren

Nach Beschlussfassung des Rates erhält der/die Antragsteller/in einen Bescheid des Amtes des Rates und des Oberbürgermeisters und es erfolgt die Auszahlung des beschlossenen Zuschusses. Sofern der tatsächliche Kostenrahmen von der Antragstellung abweichen sollte, wird nur in der Höhe ausgezahlt, wie es zur Durchführung des Projektes erforderlich ist. Die Auszahlung der Mittel erfolgt je nach Planungsfortschritt des Projektes, gegebenenfalls in mehreren Teilbeträgen.

7. Verwendungsnachweis

Nach der Veranstaltung ist vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis einzureichen, mit dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis, dass der Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend verwendet wurde, werden die Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten durch anderweitige Mittel gedeckt werden konnten. Des Weiteren kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sich die tatsächlich entstandenen Kosten gegenüber den Angaben im Antrag reduziert oder die Einnahmen erhöht haben sollten.

Im Übrigen wird der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert, sofern die Mittel erkennbar nicht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingesetzt wurden.

8. Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

gez. Markus Lewe